

Zweite Änderung des Bebauungsplans „Molkereistraße“

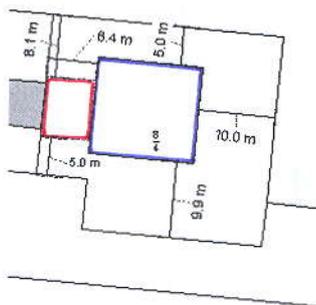
Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuchs und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Denklingen folgende

Satzung zur Änderung des Bebauungsplans mit der amtlichen Bezeichnung „Molkereistraße“

1. Änderung des Bebauungsplans

1.1. Die Planzeichnung wird wie folgt geändert:

- 1.1.1. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 8/4 der Gemarkung Dienhausen erhalten die Baugrenze die Position, die auf dem nachfolgend gedruckten Lageplanausschnitt blau markiert ist und die Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen die Position, die auf dem nachfolgend gedruckten Lageplanausschnitt rot markiert ist.



- 1.1.2. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 8/4 der Gemarkung Dienhausen wird die Festlegung „I“ durch die Festlegung „II (I+D)“ ersetzt.

1.2. Die Festsetzungen durch Text werden wie folgt geändert:

- 1.2.1. In 5.6 wird das Wort „Erdgeschossfußbodenoberkante“ durch die Worte „Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens“ ersetzt.

1.3. Die Festsetzungen durch Planzeichen werden wie folgt geändert:

- 1.3.1. Im Abschnitt „II (I+D)“ werden die Worte „4,7 m über Gelände“ durch die Worte „4,5 m über Erdgeschossrohfußboden“ ersetzt.

2. Vermerke zum Verfahren

2.1 Der Gemeinderat hat am 02.12.2002 die Änderung des Bebauungsplans „Molkereistraße“ beschlossen (Änderungsbeschluss).

Denklingen, 11.02.2003

.....
Erste Bürgermeisterin

2.2 Den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 21.01.2003 bis 07.02.2003 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 BauGB).

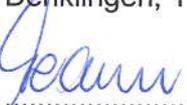
Denklingen, 11.02.2003



.....
Erste Bürgermeisterin

2.3 Der Gemeinderat hat am 10.02.2003 den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

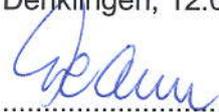
Denklingen, 11.02.2003



.....
Erste Bürgermeisterin

2.4 Der Bebauungsplan wurde mit Begründung am 11.02.2003 ortsüblich bekanntgemacht. Die Anschläge wurden am 11.02.2003 angebracht und am 12.03.2003 wieder abgenommen. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Denklingen, 12.03.2003



.....
Erste Bürgermeisterin

3. Begründung zur zweiten Änderung des Bebauungsplans „Molkereistraße“

3.1 Einleitung

Die Änderung des genehmigten Bebauungsplans „Molkereistraße“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Der Gemeinderat hat hierzu beschlossen, dass dabei von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abzusehen und den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben ist. Die Verfahrensunterlagen erstellt die Gemeinde Denklingen.

3.2 Umfang der Änderung

sh. o.a. Nr. 1

3.2 Zweck der Änderung

Für das geplante Bauvorhaben der Eigentümerin des Grundstückes Fl.Nr. 8/4 der Gemarkung Dienhausen war dieser Bebauungsplan zu ändern.

Denklingen, 10.02.2003

Gemeinde Denklingen



.....
Erste Bürgermeisterin